

Beihilfen für Maßnahmen der Forsterschließung zur rascheren Behebung der
Waldschäden durch das Tief „Günther“ auf Grundlage der Kärntner Land- und
Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie 2016
(Investitionen in die Errichtung, Verbesserung und Instandsetzung der Infrastruktur)

Programmzeitraum 15.11.2019 bis 31.12.2021

Informationsblatt

Förderungsgegenstand

1. **Errichtung von Forststraßen** entsprechend dem Stand der Technik und in landschaftsschonender Bauweise.
2. **Umbau und Adaptierung von Forststraßen**, die dem Stand der Technik und den Anforderungen der Umwelt nicht mehr entsprechen, einschließlich Instandsetzung.

Förderbar sind ausschließlich Forststraßenprojekte bzw. Maßnahmen an Forststraßen, die

- a) **in direktem Zusammenhang mit der Bringung und dem Transport von im Zuge des Tiefs „Günther“ angefallenen Schadhölzern stehen oder**
- b) **zur Instandsetzung von durch das Unwetter beeinträchtigten Forststraßen dringend erforderlich sind.**

Unter „Forststraßen“ sind ausschließlich Forststraßen lt. Forstgesetz 1975 und Forstaufschließungswege lt. Güter- und Seilwegesetz 1997 zu verstehen.

Bei Errichtung von Forststraßen sind **maximal 3.500 Laufmeter je Förderungswerber und Jahr** förderbar. Die **förderbare Mindestweglänge** beträgt **300 Laufmeter bei der Errichtung von Forststraßen** (Neubau) und **500 Laufmeter beim Umbau** (Adaptierung, Instandsetzung). Wird bei einem Vorhaben die jeweilige Mindestweglänge nicht erreicht, kann bei Überschreitung der förderbaren Gesamtbaukosten von Euro 5.000,-- nach fachlicher Beurteilung durch die Förderungsdienststelle (z. B. bei besonderer bringungs-technischer Relevanz oder ausgeprägter Forstschutzproblematik) eine Förderung gewährt werden.

Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein entsprechendes Forststraßennetz oder trotz der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt als Einzelprojekt geplant sind, werden nicht gefördert.

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Natürliche Personen,
2. juristische Personen,
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und
4. deren Zusammenschlüsse

Bei Maßnahmen der Forsterschließung kommen gemäß § 47 der K-LFF 206 auch **Gemeinden** als Förderungswerber in Betracht.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen gewährt. Unter anrechenbare Kosten sind projekt- bzw. maßnahmenbezogene Kosten, die dem Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Kostenanerkennung erwachsen, zu verstehen. Die Kostenanerkennung beginnt mit 15. November 2019.

Zu den **anrechenbaren Kosten** zählen:

1. Firmenrechnungen
2. Rechnungen des Maschinenringes
3. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen (z.B. Hand- und Maschinenstunden)

Planungs- und Beratungskosten werden bis zu 6 Monate vor dem Kostenanerkennungsdatum anerkannt.

Bisher getätigte Vorarbeiten können bei Nachweis durch vollständige Rechnungen anerkannt werden (Prüfung der Maßnahme durch die Förderungsdienststelle vor Ort).

Als Beginn der Maßnahme (Baubeginn) gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Material oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Schotterabgabe), Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Abschreibungen und Mitgliedsbeiträge;
2. Kosten für Verpflegung und Bewirtung;
3. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren.

Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als **De-minimis-Förderung** entsprechend § 47 der Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie in Form eines **Zuschusses in der Höhe von 35 %** der förderbaren Gesamtkosten (anerkannte und durch die Förderungsdienststelle geprüfte Rechnungsbeträge) gewährt. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind mit zu berücksichtigen.

Die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht förderbar, es sei denn, dass der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies trifft auf jene Förderungswerber zu, die keine dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben (z. B. Bringungsgenossenschaften oder Bringungsgemeinschaften).

Förderungswerber, für die die **Netto-Förderung** anzuwenden ist, sind daher insbesondere:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, selbst wenn sie gemäß § 22 UStG umsatzsteuerpauschaliert sind (z. B. natürliche Personen, Ehegemeinschaften und nicht eingetragene Personengesellschaften oder -vereinigungen) und
- juristische Personen als Bewirtschafter oder die im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind (z. B. Agrargemeinschaften, Nachbarschaften oder Firmen).

Förderungswerber, für die auf Antrag eine **Brutto-Förderung** gewährt werden kann, sind daher insbesondere:

- Bringungsgenossenschaften und
- Bringungsgemeinschaften.

Bei Beantragung einer Brutto-Förderung ist für die Beurteilung durch die Förderungsdienststelle vom Förderungswerber eine verbindliche Erklärung im Förderungsantrag (Verpflichtungserklärung) abzugeben, dass keine steuerliche Erfassung bzw. Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Im Zweifelsfall kann die Förderungsdienststelle vom Förderungswerber die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes einfordern.

Die Errichtungskosten der Maßnahme müssen mindestens Euro 1.000,-- betragen (Firmen- und Maschinenringrechnungen).

Nutzung und Instandhaltung

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und Instand gehalten wird.

Förderungsanträge

Die Förderungsanträge sind schriftlich unter Verwendung des von der Förderdienststelle aufgelegten Formulars vorzulegen.

Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht, vollständig und eigenhändig unterschrieben sind.

Dem Förderungsantrag ist eine **Verpflichtungserklärung** mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers anzuschließen.

Zur inhaltlichen Beurteilung des Förderungsgegenstandes und gegebenenfalls zur Feststellung der Identität des Förderungswerbers / der Förderungswerberin sind Beilagen vorzulegen, die

- nähere Angaben zum Förderungswerber / zur Förderungswerberin enthalten,
- die Rechtmäßigkeit des Vorhabens dokumentieren (bewilligungspflichtige Maßnahmen),
- über Art und Umfang der Maßnahme Auskunft geben und/oder
- die Örtlichkeit der Maßnahme darstellen.

Zahlungsantrag

Die Auszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Förderdienststelle bis spätestens 31.10.2021 zu beantragen. Teilauszahlungen sind möglich.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege. Ein Abrechnungsbeleg umfasst die auf den Förderungswerber ausgestellte Rechnung, die bezughabenden Lieferscheine und den Beleg der durchgeführten Überweisung (z. B. Zahlschein mit „Bezahlt“-Stempel, Kontoauszug oder Auftragsbestätigung und Umsatzliste). Sämtliche Belege sind im Original vorzulegen.

Zum Nachweis unbarer Eigenleistungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Konto nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel.